

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 6. Oktober 2010

1694. Dringliche Schriftliche Anfrage von Roger Bartholdi, Monika Erfigen und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Bewilligungsauflagen für das Zürcher Limmatschwimmen. Am 1. September 2010 reichten Gemeinderat Roger Bartholdi (SVP), Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) und 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2010/361, ein:

Das 48. Zürcher Limmatschwimmen musste trotz Verschiebung abgesagt werden. Die Wassertemperaturen waren tiefer als in den Bedingungen der Veranstaltungsbewilligung und auch die Abflussmenge war bedeutend höher als erlaubt.

Die Sicherheit der Teilnehmenden hat die grösste Priorität und Entscheide werden vom Veranstalter in Ansprache mit der Wasserpolizei der Stadt Zürich gefällt. So wurde am Samstagmorgen, 28.8.2010 eine Abflussmenge von über 260m³/sec registriert.

Seit 2005 hat es insgesamt vier Absagen des beliebten Limmatschwimmens gegeben. In den letzten Jahren wurden die Bewilligungen bzw. die Auflagen verschärft.

Bereits im Jahr im 2007 haben die SVP-Gemeinderäte Roger Bartholdi und Dr. Guido Bergmaier mit einem Postulat vom Stadtrat verlangt, wie das Limmatschwimmen erhalten werden kann und auch die notwendigen Bewilligungen erhält.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auflagen für die Bewilligung hatte jeweils das Zürcher Limmatschwimmen in den letzten 10 Jahren (wir bitten um detaillierte Auflistung in einer Tabelle, mit Mindest-Wassertemperaturen, Abflussmenge usw.)?
2. Wie sind diese Bewilligungsauflagen entstanden und wer ist verantwortlich dafür?
3. Gibt es übergeordnete Regelungen, welche verbindlich sind? Falls ja welche? Oder sind die Behörden absolut frei im Definieren von Bewilligungsauflagen?
4. Welche sind die Auflagen von folgenden Schwimm-Veranstaltungen im Fluss (insbesondere Wassertemperaturen und Abflussmenge)?:
Samichlausschwimmen, Zürich (Limmat)
Reussschwimmen, Luzern (Reuss)
Lindlischwümme, Schaffhausen (Rhein)
Zweibrücken-Schwimmen, Mumpf (Rhein)
Rhyschwümme, Stein am Rhein (Rhein)
Basler Rheinschwimmen, Basel (Rhein)
Aareschwimmen, Solothurn (Aare)
Zwiebelschwümme, Bern (Aare)
5. Welche Auflagen haben andere Veranstaltungen mit Schwimmen im Zürichsee u.a. Triathlon in Zürich, Ironman in Zürich und Rapperswil, Intern. Self-Transcendence Marathon Schwimmen Rapperswil-Zürich?
6. Wie sollten die Bewilligungskriterien für das Zürcher Limmatschwimmen aus der Sicht des Stadtrates in naher Zukunft sein? Sollte nicht eine Gesamtbetrachtung gegenüber Einzelkriterien den Vorzug haben? Wäre ein Verbot bei 25 Grad Lufttemperatur und 19.8 Grad Wassertemperatur sinnvoll? Sollte man ein Alterslimit bei kühlen Temperaturen ansetzen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkung

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zürcher Limmatschwimmen hat über die

Jahre stetig zugenommen. Mittlerweile nehmen an dem traditionellen Anlass jeweils bis zu 4000 Schwimmerinnen und Schwimmer teil. Mitmachen kann und darf jede und jeder. Dementsprechend sind die Teilnehmenden zwischen 9 und 99 Jahre alt, bringen unterschiedliche Voraussetzungen in Bezug auf ihre körperliche Konstitution und ihren Trainingszustand mit und es befinden sich unter ihnen sowohl geübte wie auch weniger geübte Schwimmerinnen und Schwimmer.

Das Zürcher Limmatschwimmen ist eine städtische Tradition und Teil der städtischen Kultur. Der Stadtrat bedauert die Tatsache, dass die Veranstaltung in den letzten Jahren aus Sicherheitsgründen wiederholt abgesagt werden musste. Entscheidend ist aber, dass im Zweifel die Sicherheit der Teilnehmenden vorrangig sein muss.

Zu Frage 1: In den Jahren 2005, 2006, 2008 und 2010 musste das Limmatschwimmen aus Sicherheitsgründen abgesagt werden. 2005 betrug die Abflussmenge 260 m³/s (Hochwassersituation). Zusätzlich betrug die Temperatur lediglich 18,5°Celsius. 2006 war die Wassertemperatur zu tief. Auch 2008 und 2010 bestanden mit 137 m³/s und 180 m³/s für Schwimmerinnen und Schwimmer gefährliche Hochwassersituationen. Die Veranstalter selber hielten 2010 auf ihrer Homepage fest, dass es im Zeitpunkt des Verschiebungsdatums am 28. August 2010 «lebensgefährlich» gewesen wäre, in der Limmat zu schwimmen. Die Absage des Limmatschwimmens erfolgte bisher immer durch den Veranstalter selber. Der Entscheid darüber wurde jeweils mehrere Tage im Voraus gefällt. Die Daten in der nachstehenden Tabelle geben die effektiven Verhältnisse am Tag der geplanten Durchführung wieder (nicht die im Zeitpunkt des Tage früher gefällten Entscheids zur Absage). 2010 planten die Veranstalter mit einem Ausweichdatum. Dieses wurde indes auf einen Zeitpunkt festgesetzt, der bloss eine Woche auf das Hauptdatum folgte. In so kurzer Zeit ändert sich eine Hochwassersituation aber leider oft nicht wesentlich, sodass auch das Ausweichdatum betroffen war.

Jahr	Durchgeführt Ja/nein	Wassertemperatur und Abflussmenge*	Bewilligungsauflagen Stadtpolizei	Sicherheitskonzept Veranstalter
2010	nein	19,6 °C 180,6 m ³	20 °C 100 m ³	Gegenseitige Absprache des Veranstalters mit Wasserschutzpolizei: 21 °C 110 m ³
2009	ja	22,0 °C 112 m ³	20 °C 100 m ³	21 °C 110 m ³
2008	nein	20,1 °C 137 m ³	20 °C 100 m ³	20 °C 100 m ³
2007	ja	21,5 °C 100 m ³	21 °C 100 m ³ WAPO und Veranstalter definierten an gemein- samer Sitzung am 31. Mai 2007 mit dem OK Limmat- schwimmen eine Mindesttemperatur von 21 °C und eine maximale Abflussmenge von 100 m ³	21 °C 100 m ³
2006	nein	19,7 °C 69,9 m ³	--	20 Grad 120 m ³

2005	nein	18,5 °C 260 m ³	--	Abflussmenge noch nicht definiert
2004	ja	21,7 °C 65 m ³		
2003	ja	25,6 °C 30 m ³		
2002	ja	22,2 °C 106 m ³		
2001	ja	23,7 °C 52,4 m ³		
2000	ja	23,0 °C 60 m ³		

*Die Daten für die massgebliche Abflussmenge stammen vom ewz-Kraftwerk Mittelbünden in Sils/GR und gelten für die Limmat oberhalb des Zuflusses der Sihl.

Zu Frage 2: Bis zum Jahr 2005 wurde in der Bewilligung noch keine maximale Abflussmenge definiert. Zum Schutz der Schwimmerinnen und Schwimmer drängte sich das 2006 aufgrund des 2005 herrschenden Hochwassers aber auf. Für das Jahr 2007 wurde in der Bewilligung dann erstmals an einer gemeinsamen Sitzung von WAPO und OK Limmatschwimmen eine Abflussmenge von 100 m³/s und eine Temperatur von 21 °Celsius festgelegt. Diesen Grenzwerten liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Ab einer Abflussmenge von 180 m³/s muss die Limmatschiffahrt der ZSG aus Sicherheitsgründen eingestellt werden.
- Die Limmat hat auf der Strecke des Limmatschwimmens keinen natürlichen Ausstieg, sondern ist ein Kanal mit weitgehend senkrechten Wänden. Für die Schwimmenden besteht daher praktisch keine Ausstiegsmöglichkeit (Möglichkeit der Selbstrettung).
- Im Notfall müssen die Einsatzboote der Wasserschutzpolizei auch im Schwimmbereich mit laufendem Motor operieren können. Mit zunehmender Strömungsgeschwindigkeit wird dies wegen der Schiffsschrauben für die Schwimmenden gefährlich bzw. es verunmöglicht wegen der Gefahrenlage für die anderen Schwimmenden einen solchen Rettungseinsatz.
- Das Limmatschwimmen spricht Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen 9 und 99 Jahren an. Anders als z. B. bei der Seeüberquerung ist davon auszugehen, dass unter den Teilnehmenden auch weniger geübte Schwimmerinnen und Schwimmer sind. Sicherheitsüberlegungen müssen diesem Aspekt Rechnung tragen.
- Rettungstaucher können bis zu einer Abflussmenge von 120 m³/s noch sicher in der Limmat operieren. Darüber setzen sich die Taucher bei einer Rettungsaktion unter Wasser einer Gefahr aus, die bei einer planbaren Veranstaltung nicht zu verantworten ist.
- Geübte Wasserfahrer können mit einem Weidling bis zu einer Grenze von 120 m³/s noch in der Limmat operieren. Die Rettungsweidlinge des Veranstalters sind aber in Abständen von 200 m fixiert und können maximal fünf Personen aufnehmen. Eine allfällige Bergung dieser Personen mit Motorbooten inmitten der übrigen Schwimmer ist gefährlich.
- Die Limmat weist mit ihren Brücken im Vergleich zur Aare in Bern oder zum Rhein in Basel sehr enge Brückenjoche auf. Die Brückenpfeiler können, besonders wenn Schwimmende in einem ganzen Pulk daherkommen, zusätzliche Gefahrenquellen darstellen.
- Das Lettenwehr ist bei Hochwasser sehr gefährlich und kann auch mit einer Sicherheitsleine nicht mehr wirksam gesichert werden. Für Einsatzschiffe wird das

Manövrieren im Nahbereich des Wehrs dann ebenfalls sehr gefährlich. Werden Menschen bei erhöhtem Wasserabfluss über das Wehr gespült, ist die Gefahr von tödlichen Verletzungen sehr gross.

Hinsichtlich der Abflussmenge besteht bei den geforderten 100 m³/s noch ein gewisser Spielraum, von dem die WAPO in Grenzfällen auch Gebrauch gemacht hat. Der äusserste Spielraum für geübte Schwimmerinnen und Schwimmer liegt bei 120 m³/s. Für eine Veranstaltung mit einem breiten Teilnehmerkreis, wo auch ungeübte Schwimmerinnen und Schwimmer und Kinder dabei sind, ist das aber zu gefährlich. Für die Wassertemperatur bei Seeüberquerungen im Zürichsee gilt in der Stadt und auf dem Kantonsgebiet eine untere Limite von 20 °Celsius (gemessen in der Seemitte in 1 m Wassertiefe). Verschiedene Veranstalter legen aus Sicherheitsgründen freiwillig eine leicht höhere Limite von 21 °Celsius fest, weil Unterkühlung im Wasser zu gefährlichen Situationen führen kann. Der Präsident des OK Limmatschwimmen hat für das Jahr 2010 im Rahmen seines Sicherheitskonzepts selber eine Wassertemperatur von 21 °Celsius festgelegt, bei gleichzeitiger Erhöhung der Abflussmenge von 100 m³/s auf 110 m³/s. Die WAPO hat diesen Grenzwerten zugestimmt.

Zu Frage 3: Verbindliche Regelungen bezüglich Wassertemperaturen und Abflussmengen gibt es nicht. Diese werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund des Spektrums der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt. Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und die zugehörige Verordnung legen lediglich fest, dass für Veranstaltungen wie das Limmatschwimmen (mit öffentlicher Ausschreibung und bei Teilnahme von mehr als zehn Schwimmerinnen und Schwimmern usw.) eine Bewilligung erforderlich ist. In der Stadt Zürich ist die Bewilligungsinstanz die Stadtpolizei Zürich.

Zu Frage 4: Der genaue Inhalt der Bewilligungen und Auflagen der genannten ausserstädtischen Schwimmveranstaltungen in der Reuss, der Aare und dem Rhein sind der Wasserschutzpolizei Zürich nicht bekannt. Ein direkter Vergleich mit dem Limmatschwimmen wäre aber auch nicht sinnvoll. Zum einen unterscheiden sich die Abflussmengen der verschiedenen Flüsse je nach Flussbreite und Tiefe sehr stark. Zum anderen muss bei einer Gesamtbeurteilung der Sicherheit stets auch allen übrigen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden (z. B. Brückenjoche, Pfeiler, die Ausgestaltung der Ufer, an denen Schwimmende leicht selber aussteigen können oder nicht usw.).

Das Samichlausschwimmen in der Limmat lässt sich ebenfalls nicht mit dem Limmatschwimmen im Sommer vergleichen. Das Samichlausschwimmen ist ein Kaltwasserschwimmen und wird auch so öffentlich ausgeschrieben. Der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist viel kleiner und homogener. Schlechte Schwimmerinnen und Schwimmer und Leute mit einer weniger robusten Konstitution werden sich dazu nicht anmelden. Der Veranstalter begleitet beim Samichlausschwimmen jede Schwimmgruppe zu 20 Personen mit zwei Weidlingen. Ein fertig ausgerüsteter Rettungstaucher ist permanent einsatzbereit. Zusätzlich überwacht auch die WAPO die Veranstaltung mit einem Einsatzschiff, auf dem ebenfalls ein fertig ausgerüsteter Einsatztaucher einsatzbereit ist. Das Festlegen einer bestimmten Abflussmenge ist beim Samichlausschwimmen unnötig, weil es zwischen dem Pier 7 und der Frauenbadeanstalt stattfindet, wo die Limmat noch breiter ist und die Strömung auch bei erhöhter Abflussmenge in der Regel noch nicht gefährlich ist. Falls die Situation bezüglich Strömung doch gefährlich würde, würde die WAPO den Anlass untersagen.

Zu Frage 5: Auch diese Veranstaltungen (öffentlich ausgeschrieben, mehr als zehn Schwimmerinnen und Schwimmer) erfordern eine Bewilligung aufgrund des genannten Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt. Der Veranstalter hat ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses wird durch die Bewilligungsinstanz aufgrund der örtlichen Situation, der Art der Veranstaltung und des zu erwartenden Teilnehmerkreises beurteilt. Wenn nötig werden Auflagen gemacht.

Züri-Triathlon

Es gibt keine Wassertemperaturvorgabe. Stattdessen schreibt das Sicherheitskonzept des Veranstalters vor, dass unter 16 °Celsius Neoprenbekleidung obligatorisch ist. Bis 24,5 °Celsius wird sie empfohlen. Darüber ist nur noch Badekleidung zulässig. Die Schwimmstrecke ist in gut erreichbarer Ufernähe. Zudem lässt die Art des Anlasses primär Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit guter Kondition und guten Schwimmkenntnissen erwarten.

Ironman Zürich

Das Reglement des Züri-Triathlon gilt auch für den Ironman Zürich.

Städtische Seeüberquerung

Minimale Wassertemperatur von 21 °Celsius in der Seemitte (freiwillige Vorgabe des Veranstalters).

Self-Transcendence Marathon Schwimmen

Das ist ein Extremausdauer-Anlass, an dem nur sehr durchtrainierte Sportlerinnen und Sportler mit entsprechender Langzeitschwimmerfahrung teilnehmen. Die lange Distanz ist zudem auch bei Wassertemperaturen über 20 °Celsius kaum ohne Neoprenanzug zu bewältigen.

Andere Fluss- und Seeschwimmen auf Kantonsgebiet

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Kantonale Seepolizei in Oberrieden. Für Seeüberquerungen des Zürichsees fordert sie ebenfalls eine minimale Wassertemperatur von 20 °Celsius. In Flüssen wird als Minimaltemperatur 18 °Celsius gefordert, weil Schwimmstrecken in Flüssen meist kürzer sind als Seeüberquerungen oder die Schwimmenden frühzeitig abbrechen können (was beim Limmatschwimmen mangels Möglichkeit für einen Selbstausstieg aber eben gerade nicht möglich ist). Massgeblich sind immer die konkreten örtlichen Verhältnisse (Erreichbarkeit und Beschaffenheit des Flussufers usw.). Teilweise erhöhen die Veranstalter freiwillig auch in Flüssen auf eine Mindesttemperatur von 20 °Celsius.

Zu Frage 6: Bezüglich Sicherheit spielt die Lufttemperatur im Sommer keine Rolle. So wäre eine Lufttemperatur von nur 14 °Celsius kein Hindernis, so lange die Wassertemperatur stimmt. Die für die Sicherheit massgeblichen Kriterien sind und bleiben die Wassertemperatur und die Abflussmenge. Die gegenwärtigen Sicherheitsauflagen der WAPO von 20 °Celsius und einer Abflussmenge von 100 m³/s sind angemessen und werden mit Augenmass gehandhabt. Bei der Wassertemperatur besteht nach unten kein Spielraum mehr. 2010 schlug der Präsident des OK sogar von sich aus eine höhere Wasserempertur von 21 °Celsius vor, bei gleichzeitiger Erhöhung der zulässigen Abflussmenge auf 110 m³/s. Die WAPO hat diesen Grenzwerten zugestimmt. Eine weitere Erhöhung der Abflussmenge auf maximal 120 m³/s wäre wie erwähnt allenfalls dann noch tolerierbar, wenn der Teilnehmerkreis ausschliesslich auf geübte Schwimmerinnen und Schwimmer beschränkt würde, was aber der Grundidee einer Veranstaltung für alle zuwider laufen würde. Für einen Anlass in der bestehenden Form, an dem auch ungeübtere Schwimmende und Kinder mitmachen können sollen, sind 120 m³/s zu gefährlich.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy